

# REGLEMENT

## Hitachi Group Pensionskasse

Gültig ab 1. Januar 2023

# Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bestimmungen.....	4
1. Name und Zweck.....	4
2. Begriffe.....	4
3. Kreis der Versicherten .....	4
4. Beginn und Ende der Versicherung .....	5
5. Versicherter Lohn.....	6
6. Sparkapital und Spargutschriften.....	7
Leistungen der Stiftung .....	8
Altersleistungen.....	8
7. Altersrente/Sparkapital .....	8
Invalidenleistungen .....	10
8. Invalidenrente .....	10
9. Invaliden-Kinderrente .....	11
Hinterlassenenleistungen .....	12
10. Ehegattenrente, Abfindung .....	12
11. Lebenspartnerrente, Abfindung.....	13
12. Waisenrente .....	13
13. Todesfallkapital.....	13
Weitere Leistungen.....	14
14. Rente bei vorzeitigem Rücktritt aus betrieblichen Gründen .....	14
15. Vorsorgeausgleich bei Scheidung.....	14
16. Freizügigkeitsleistung .....	15
Allgemeine Bestimmungen über die Leistungen .....	17
17. Auszahlung der Leistungen .....	17
18. Wohneigentumsförderung.....	17
19. Anpassung der Renten an die Teuerung.....	17
20. Sicherung der Leistungen, Überversicherung und Leistungskürzungen .....	17
Finanzierung .....	19
21. Beitragspflicht .....	19
22. Höhe der Beiträge .....	19
23. Vermögen, finanzielles Gleichgewicht und Separatfonds.....	20
24. Begrenzung der Beitragspflicht der Firma .....	20
Organisation und Verwaltung.....	21
25. Stiftungsrat .....	21

<b>26. Verwaltung der Stiftung .....</b>	<b>21</b>
<b>27. Information und Meldepflicht .....</b>	<b>21</b>
<b>Schlussbestimmungen .....</b>	<b>22</b>
<b>28. Rechtspflege .....</b>	<b>22</b>
<b>29. Lücken im Reglement .....</b>	<b>22</b>
<b>30. Änderungen/vorherige Reglemente .....</b>	<b>22</b>
<b>31. Inkrafttreten .....</b>	<b>22</b>
<b>Anhang I .....</b>	<b>24</b>
<b>Anhang II .....</b>	<b>30</b>
<b>Anhang III .....</b>	<b>31</b>
<b>Anhang IV .....</b>	<b>33</b>

# Allgemeine Bestimmungen

## 1. Name und Zweck

- 1.1 Unter dem Namen Hitachi Group Pensionskasse besteht eine im Register für die berufliche Vorsorge eingetragene Stiftung im Sinn von Art. 80 ff. ZGB und Art. 48 BVG.
- 1.2 Die Stiftung bezweckt die berufliche Vorsorge im Rahmen des BVG und seiner Ausführungsbestimmungen. Sie ist bestimmt für die Mitarbeitenden der Hitachi Energy Switzerland AG sowie für deren Angehörige und Hinterbliebene. Wirtschaftlich oder finanziell eng verbundene Unternehmen können sich mit einer entsprechenden schriftlichen Vereinbarung anschliessen. Die Stiftung bietet Schutz gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Tod und Invalidität.
- 1.3 Die Stiftung verpflichtet sich, die gesetzlich vorgeschriebenen Leistungen in jedem Fall zu erbringen.

## 2. Begriffe

- 2.1 Soweit in den folgenden Bestimmungen für Personen die männliche oder weibliche Form verwendet wird, gilt diese auch für das andere Geschlecht.
- 2.2 Im Rahmen dieses Reglements verwendete Begriffe:
- a) **Stiftung:** die Hitachi Group Pensionskasse in Baden
  - b) **Firma:** die Hitachi Energy Switzerland AG und alle der Stiftung angeschlossenen Unternehmen und Institutionen
  - c) **Aktive Versicherte:** alle gemäss diesem Reglement versicherten Mitarbeitenden der Firma
  - d) **Rücktrittsalter:** Alter im Zeitpunkt des Rücktritts nach Vollendung des 58. Lebensjahres
  - e) **Schlussalter:** Monatserster nach Vollendung des 65. Lebensjahres
  - f) **BVG:** Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
  - g) **BVG-Alter:** Differenz zwischen dem laufenden Kalender- und dem Geburtsjahr
  - h) **Rentenberechtigte Kinder:** Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres; wenn sie in Ausbildung oder mindestens zu 70% invalid sind, bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres. Pflegekinder, für deren Unterhalt der Versicherte aufkommt, sind den eigenen Kindern gleichgestellt.
  - i) **Eingetragene Partnerschaft:** In eingetragener Partnerschaft lebende Versicherte gemäss Art. 2 des Bundesgesetzes über die eingetragene Partnerschaft vom 18. Juni 2004 (Partnerschaftsgesetz) sind bezüglich Rechten und Pflichten aus diesem Reglement den verheirateten Versicherten gleichgestellt. Im Sinn der Lesbarkeit wird in diesem Reglement von verheirateten Versicherten respektive von Ehegatten gesprochen.
  - j) **FZG:** Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
  - k) **FZV:** Verordnung über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge

## 3. Kreis der Versicherten

- 3.1 Der Stiftung haben alle Mitarbeitenden der Firma beizutreten, sofern das Arbeitsverhältnis für mehr als drei Monate eingegangen wurde. Ist ein Arbeitsverhältnis von bis zu drei Monaten eingegangen worden, erfolgt der Beitritt erst, wenn das Arbeitsverhältnis über drei Monate hinaus verlängert wird.
- 3.2 Dauern mehrere aufeinanderfolgende Anstellungen bei der gleichen Firma insgesamt länger als drei Monate und übersteigt kein Unterbruch drei Monate, so ist der Mitarbeitende ab Beginn des insgesamt vierten Arbeitsmonats zu versichern.

### 3.3 Nicht in die Stiftung aufgenommen werden Mitarbeitende:

- deren Jahreslohn die Eintrittsschwelle nicht übersteigt
- die nicht (oder voraussichtlich nicht dauernd) in der Schweiz tätig und im Ausland genügend versichert sind, sofern sie die Befreiung von der Aufnahme in die Stiftung beantragen (vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Freizügigkeitsabkommens mit den EU-/EFTA-Staaten)
- die beim Antritt des Arbeitsverhältnisses das Schlussalter überschritten haben oder mindestens zu 70% invalid sind, oder die provisorisch nach Art. 26a BVG weiterversichert werden
- die den Nachweis erbringen, dass sie bei einer anderen Vorsorgeeinrichtung für eine hauptberufliche Tätigkeit im Rahmen des BVG versichert sind

3.4 Werden Altersrentenbezüger wieder als Mitarbeitende angestellt, müssen sie der Stiftung als aktive Versicherte beitreten; Ziffer 3.3 bleibt vorbehalten. Der Stiftungsrat kann auch Mitarbeitende in die Stiftung aufnehmen, die der gesetzlichen Versicherungspflicht nicht unterstehen.

3.5 Mitarbeitende, die bei der Aufnahme in die Stiftung teilweise arbeitsunfähig sind, werden nur für den Teil versichert, der dem Grad der Arbeitsfähigkeit und der ausgeübten Erwerbstätigkeit entspricht.

3.6 Mit ausdrücklicher Bewilligung des Stiftungsrats können auf Gesuch hin auch Versicherte mit Wohnsitz im Ausland in der Stiftung verbleiben, sofern und solange sie über ein Arbeitsverhältnis mit einer ausländischen Hitachi Energy Gesellschaft verfügen.

3.7 Wenn der massgebende Jahreslohn aufgrund einer Lohnreduktion unter die in Ziffer 3.3 festgelegte Eintrittsschwelle sinkt, bleiben die Mitarbeitenden weiterhin versichert.

## 4. Beginn und Ende der Versicherung

4.1 Der Versicherungsschutz beginnt an dem Tag, an dem das Arbeitsverhältnis beim Arbeitgeber anfängt oder erstmals Lohnanspruch besteht, in jedem Fall aber im Zeitpunkt, da der Mitarbeitende sich auf den Weg zur Arbeit begibt, sofern die Voraussetzungen gemäss Ziffer 3.1 erfüllt sind. Der Versicherungsschutz erfolgt frühestens:

- für die Risiken Tod und Invalidität auf den 1. Januar des Jahres, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird
- für die Altersvorsorge auf den 1. Januar des Jahres, in dem das 25. Lebensjahr vollendet wird

4.2 Die Versicherung endet mit der Auflösung des Arbeitsverhältnisses, sofern sie nicht im Sinn von Ziffer 3.6 weitergeführt wird. Die Risiken Tod und Invalidität bleiben während eines Monats nach Auflösung des Arbeitsverhältnisses versichert, falls nicht vorher ein neues Vorsorgeverhältnis eingegangen wird.

4.3 Ein Versicherter, der nach dem 58. Geburtstag aus der obligatorischen Versicherung ausscheidet, weil das Arbeitsverhältnis von der Firma aufgelöst wurde, kann die Weiterführung seines Versicherungsschutzes verlangen. Er hat dies der Stiftung innert einem Monat nach Auflösung des Arbeitsverhältnisses schriftlich zu melden. Verlangt er die Weiterversicherung, hat er sich gleichzeitig zu entscheiden, ob das Sparkapital durch Spargutschriften weiter aufgebaut werden soll oder nicht. Dieser Entscheid kann jährlich auf den 1. Januar angepasst werden. Der Versicherte hat der Stiftung eine Anpassung bis zum 31. Dezember des Vorjahres schriftlich zu melden. Verlangt er die Weiterversicherung nicht, erfolgt der Austritt aus der Stiftung bzw. der vorzeitige Rücktritt.

4.4 Während der Weiterversicherung verbleibt die Austrittsleistung in der Stiftung, wird weiter verzinst und gegebenenfalls durch Spargutschriften weiter geäufnet. Der Schutz gegen die Risiken Invalidität und Tod bleibt bestehen.

Der Versicherte ist – mit Ausnahme der besonderen Bestimmungen in den Ziffern 4.5 bis 4.9 – während der Weiterversicherung den im gleichen Kollektiv aufgrund eines bestehenden Arbeitsverhältnisses Versicherten gleichgestellt und gleichberechtigt.

4.5 Basis für die Beiträge und Leistungen während der Weiterversicherung bildet der unmittelbar vor der Weiterversicherung versicherte Lohn gemäss Ziffer 5. Der Versicherte hat jedoch die Möglichkeit, einen tieferen versicherten Lohn zu wählen, als der unmittelbar vor der Weiterversicherung versicherte Lohn. Eine Anpassung des versicherten Lohns ist zu Beginn der Weiterversicherung und danach jeweils auf den 1. Januar eines Jahres möglich. Der Versicherte hat der Stiftung eine Anpassung bis zum 31. Dezember des Vorjahres schriftlich zu melden.

4.6 Der Versicherte hat der Stiftung die gesamten reglementarischen Beiträge gemäss Ziffer 22.4 lit. a) und b) zu entrichten. Wählt er die Weiteröffnung des Sparkapitals, hat er auch die gesamten reglementarischen Sparbeiträge (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteil) zu bezahlen. Werden Sanierungsbeiträge fällig, hat der Versicherte nur den Arbeitnehmeranteil zu tragen (ob die Firma den Arbeitgeberanteil an den Sanierungsbeiträgen für die Versicherten nach Ziffer 4.3 trägt, entscheidet diese im Zeitpunkt einer allfälligen Sanierung mit Sanierungsbeiträgen). Das Beitragsinkasso erfolgt durch die Stiftung direkt beim Versicherten. Die Beiträge sind monatlich vorschüssig fällig.

4.7 Tritt der Versicherte in eine neue Vorsorgeeinrichtung ein, wird seine Austrittsleistung in dem Umfang an die neue Vorsorgeeinrichtung überwiesen, als sie für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen verwendet werden kann. Werden für den Einkauf maximal zwei Drittel der Austrittsleistung benötigt und kann oder will der Versicherte den Rest nicht transferieren, verbleibt die restliche Austrittsleistung in der Stiftung und die Weiterversicherung wird in reduziertem Umfang weitergeführt. Der für die Weiterversicherung massgebende versicherte Lohn wird im Verhältnis der übertragenen Austrittsleistung zur gesamten Austrittsleistung gekürzt.

4.8 Die Weiterversicherung endet

- Bei Eintritt des Risikos Tod oder Invalidität (bei Teilinvalidität läuft die Weiterversicherung für den aktiven Teil weiter);
- Bei Erreichen des Schlussalters;
- bei Eintritt in eine neue Vorsorgeeinrichtung, wenn mehr als zwei Drittel der Austrittsleistung an die neue Vorsorgeeinrichtung übertragen werden. Kann nicht die gesamte Austrittsleistung in die neue Vorsorgeeinrichtung eingebracht werden, wird mit dem Rest der vorzeitige Rücktritt vollzogen. Alternativ kann der Versicherte eine Überweisung des Rests an eine Freizügigkeitseinrichtung verlangen.

Die Weiterversicherung kann durch den Versicherten jederzeit, durch die Stiftung nur bei Vorliegen von Beitragsausständen, frühestens nach Ablauf der Fälligkeit gemäss Ziffer 4.6, gekündigt werden. Die Stiftung kündigt die Weiterversicherung bei einem Beitragsausstand von 30 Tagen oder mehr, dabei wird ein bei Ende der Weiterversicherung bestehender Beitragsausstand angerechnet.

Endet die Weiterversicherung, ausser bei einer Überweisung der gesamten Austrittsleistung an eine neue Vorsorgeeinrichtung, werden die Altersleistungen fällig.

4.9 Hat die Weiterversicherung mehr als zwei Jahre gedauert, so müssen die Altersleistungen in Rentenform bezogen und die Austrittsleistung kann nicht mehr für selbstbewohntes Wohneigentum vorbezogen oder verpfändet werden.

## 5. Versicherter Lohn

5.1 Als massgebender Jahreslohn gilt grundsätzlich der 13-fache Monatslohn. Die Firma kann mit Zustimmung des Stiftungsrats festlegen, dass für die Ermittlung des massgebenden Jahreslohns zusätzliche Bezüge berücksichtigt werden.

5.2 Der Koordinationsabzug berücksichtigt die Leistungen der AHV/IV. Er entspricht einem Drittel des massgebenden Jahreslohns, der bei einem Beschäftigungsgrad von 100 % erzielt wird, jedoch höchstens der maximalen AHV-Altersrente. Bei teilzeitbeschäftigten versicherten Personen wird der Koordinationsabzug mit dem Beschäftigungsgrad gewichtet.

- 5.3 Der versicherte Lohn entspricht dem massgebenden Jahreslohn vermindert um den Koordinationsabzug, aber höchstens dem vom Stiftungsrat festgelegten maximal versicherten Lohn von 350% der maximalen einfachen AHV-Altersrente.
- 5.4 Sinkt der massgebende Jahreslohn vorübergehend wegen Krankheit, Unfall, Arbeitslosigkeit, Mutterschaft, Vaterschaft, Betreuungsurlaub oder aus ähnlichen Gründen, so kann im Einverständnis mit der Firma der bisherige versicherte Lohn unverändert bleiben. Die gesamten Beiträge (Anteil Firma und Versicherter, Spar- und Risikobeiträge) für den weiterversicherten Lohnanteil gehen zulasten des Versicherten.
- 5.5 Aktive Versicherte, deren massgebender Jahreslohn zwischen dem 58. Altersjahr und dem Schlussalter abnimmt, können gemäss folgenden Bedingungen die Weiterversicherung des bisherigen versicherten Lohns verlangen:
- a) Die Anzeigefrist für die Weiterversicherung beträgt sechs Monate.
  - b) Die Abnahme darf höchstens 50% betragen.
  - c) Die gesamten Beiträge (Anteil Firma und Versicherter, Spar- und Risikobeiträge) für den weiterversicherten Lohnanteil gehen zulasten des Versicherten.
  - d) Die Weiterversicherung endet auf schriftlichen Antrag des Versicherten, spätestens jedoch im Schlussalter.

## 6. Sparkapital und Spargutschriften

- 6.1 Für die Versicherten der Altersversicherung wird ein individuelles Alterskonto geführt, aus dem das Sparkapital ersichtlich ist. Das Sparkapital besteht aus den Einlagen abzüglich Entnahmen unter Berücksichtigung des Zinses sowie den Spargutschriften unter Berücksichtigung des Zinses, wobei die Spargutschriften des laufenden Jahres nicht verzinst werden.
- 6.2 Die jährlichen Spargutschriften ergeben sich aufgrund des versicherten Lohns und des Alters der Versicherten gemäss einer der Beitragstabellen im Anhang I.
- 6.3 Der Zinssatz wird vom Stiftungsrat festgelegt.
- 6.4 Der Stiftungsrat bestimmt jährlich auf Jahresende die Höhe einer allfälligen Zusatzverzinsung aufgrund des Überschusses gemäss Jahresrechnung. Diese wird den Alterskonten per 31. Dezember des laufenden Jahres gutgeschrieben. Berechtig sind die Versicherten, die zu diesem Zeitpunkt der Stiftung angehören. Basis für die Berechnung der Zusatzverzinsung bilden:
- a) das in der Stiftung ausgewiesene Sparkapital per 1. Januar des laufenden Jahres
  - b) Zeitpunkt und Höhe der im laufenden Jahr gutgeschriebenen Einlagen
  - c) Zeitpunkt und Höhe der im laufenden Jahr entnommenen Beträge

# Leistungen der Stiftung

## Altersleistungen

### 7. Altersrente/Sparkapital

#### 7.1 Rücktritt

Der Anspruch auf Altersleistungen entsteht bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses im Rücktrittsalter; bei Bezüglern von Invalidenrenten entsteht der Anspruch auf Altersleistungen im Schlussalter. Die Anzeigefrist für den Altersrücktritt beträgt sechs Monate.

Die Altersleistungen können – vorbehältlich Ziffer 4.9 in Form eines Kapitals oder einer Rente bezogen werden. Die Versicherten haben auch die Möglichkeit, beim Rücktritt nur einen Teil des Sparkapitals als Kapital zu beziehen. Bei verheirateten Versicherten muss der Entscheid für den Bezug des Kapitals vom Ehegatten amtlich beglaubigt mitunterzeichnet sein. Bei einem Teilbezug des Sparkapitals als Kapital werden die Altersrente und die mitversicherten übrigen Leistungen im Verhältnis bezogenes Kapital zum vorhandenen Sparkapital gekürzt. Mit dem Bezug des ganzen Sparkapitals als Kapital erlöschen sämtliche Ansprüche an die Stiftung.

Die Altersrente beim Rücktritt im Schlussalter wird aufgrund des vorhandenen Sparkapitals und des Umwandlungssatzes im Anhang II berechnet.

#### 7.2 Flexibler Rücktritt

Beim Rücktritt nach Vollendung des 63. Lebensjahres wird die Altersrente aufgrund des zum Zeitpunkt des Rücktritts vorhandenen Sparkapitals und des Umwandlungssatzes im Anhang II berechnet. Die Ziffer 7.1 gilt sinngemäss.

Ab dem Zeitpunkt des Rücktritts bis zum Erreichen des Schlussalters haben die beitragspflichtigen Versicherten Anspruch auf eine monatliche Überbrückungsrente, sofern die Beitragsdauer mindestens fünf Jahre umfasst hat. Bei Neuanschlüssen besteht der Anspruch, sofern der Versicherte mindestens fünf Dienstjahre ausweisen kann.

Werden Altersrentner nach dem Rücktritt erneut erwerbstätig, ist dies der Stiftung umgehend zu melden. Die Überbrückungsrente wird um das erzielte Erwerbseinkommen gekürzt, wobei ein jährlicher Freibetrag im Umfang der zweifachen monatlichen maximalen AHV-Altersrente gewährt wird. Die Überbrückungsrente entspricht der zum Zeitpunkt des Rücktritts gültigen maximalen AHV-Altersrente. Für Teilzeitbeschäftigte wird die Überbrückungsrente aufgrund des durchschnittlichen Teilzeitgrads während der letzten fünf Jahre gekürzt. Mit der Anmeldung bei der Arbeitslosenversicherung verfällt der Anspruch auf eine Überbrückungsrente.

Haben Versicherte Anspruch auf eine Rente der AHV/IV oder einer ausländischen Sozialversicherung, so erhalten sie eine monatliche Zahlung, die der Differenz der maximalen AHV-Altersrente und der effektiv bezogenen AHV/IV-Rente respektive ausländischen Rente beim Anspruchsbeginn entspricht.

#### 7.3 Vorzeitiger und aufgeschobener Rücktritt

Bei Versicherten, deren Arbeitsverhältnis nach Vollendung des 58. Lebensjahres aufgelöst wird, erfolgt – vorbehältlich der Weiterführung des Vorsorgeschatzes gemäss Ziffer 4.3 ff. eine vorzeitige Pensionierung. Der Versicherte kann jedoch schriftlich die Überweisung der Austrittsleistung verlangen, wenn er nachweist,



dass er in der Schweiz eine selbständige Erwerbstätigkeit oder in der Schweiz beziehungsweise im Fürstentum Liechtenstein eine unselbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt oder bei der Arbeitslosenkasse Antrag auf die Ausrichtung von Arbeitslosenentschädigung gestellt hat.

Die Versicherten können mit dem Einverständnis der Firma und im Rahmen von Art. 33b BVG ihren Altersrücktritt bis längstens zum 70. Lebensjahr aufschieben. Die Ziffer 7.1 gilt sinngemäss.

Die vorzeitige beziehungsweise aufgeschobene Altersrente berechnet sich aufgrund des im Zeitpunkt des Rücktritts vorhandenen Sparkapitals und eines Umwandlungssatzes gemäss Anhang II.

#### **7.4 Stufenweiser Rücktritt**

Im Einvernehmen mit der Firma können Versicherte einen Teilaltersrücktritt beanspruchen beziehungsweise stufenweise zurücktreten. Die unter Ziffer 7.1 bis 7.3 sowie 22.5 festgehaltenen Bestimmungen gelten sinngemäss.

#### **7.5 Alters-Kinderrente**

Die Stiftung gewährt die gesetzlichen Mindestleistungen gemäss BVG. Das heisst, sie richtet die minimale Alters-Kinderrente gemäss BVG aus, soweit diese, zusammen mit der minimalen Altersrente gemäss BVG, die reglementarische Altersrente übersteigt.

## Invalidenleistungen

### 8. Invalidenrente

8.1 Versicherte haben Anspruch auf Invalidenleistungen, sofern sie im Sinn der Eidgenössischen Invalidenversicherung (IV) zu mindestens 40% invalid sind und bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität führte, in der Stiftung versichert waren.

Der Stiftungsrat kann aufgrund des Zeugnisses eines von ihm bezeichneten Arztes eine Invalidenrente zusprechen, bevor die Versicherten Leistungen der IV erhalten. Voraussetzung dafür ist, dass die Anmeldung bei der IV erfolgt ist.

8.2 Der Stiftungsrat kann Versicherten, die im Auftrag der Firma im Ausland tätig und nicht bei der IV versichert sind, aufgrund eines Zeugnisses eines von ihm bezeichneten Arztes oder einer Stelle eine Invalidenrente zusprechen, ohne dass eine Verfügung der IV notwendig ist.

8.3 Anspruch auf Invalidenleistungen entsteht mit Eintritt der Invalidität. Die Auszahlung der Invalidenleistungen durch die Stiftung setzt ein, nachdem der Lohn oder das ihn ersetzende Krankenbeziehungsweise Unfalltaggeld nicht mehr ausbezahlt werden. Der Anspruch erlischt mit dem Wegfall der Invalidität oder mit dem Tod, spätestens jedoch im Schlussalter.

Wird die IV-Rente nach Verminderung des Invaliditätsgrads herabgesetzt oder aufgehoben, so werden die bisherigen Invalidenleistungen der Stiftung weiterhin ausgerichtet, sofern und solange der Versicherte die Voraussetzungen gemäss Art. 26a BVG erfüllt. Vorbehalten bleibt die IV-Revision von syndromalen Beschwerdebildern ohne nachweisbare organische Grundlage (siehe Schlussbestimmung zur BVG-Änderung vom

18. März 2011). Die Invalidenrente der Stiftung wird entsprechend dem verminderten Invaliditätsgrad gekürzt, soweit diese Kürzung durch ein Zusatzeinkommen des Versicherten ausgeglichen wird.

8.4 Die Höhe der Rentenberechtigung richtet sich nach dem Invaliditätsgrad gemäss folgender Staffelung:

<b>Invaliditätsgrad</b>	<b>Rentenberechtigung</b>
Mindestens 70%	100.0%
50% – 69%	gemäss IV-Grad
49%	47.5%
48%	45.0%
47%	42.5%
46%	40.0%
45%	37.5%
44%	35.0%
43%	32.5%
42%	30.0%
41%	27.5%
Mindestens 40% Invalidität	25.0%

Der Stiftungsrat kann Änderungen des Invaliditätsgrads berücksichtigen, die von der IV nicht oder erst verspätet beachtet werden. Er kann auch eine Untersuchung durch einen von ihm bezeichneten Arzt anordnen. Aufgrund des Untersuchungsergebnisses kann die Anspruchsberechtigung abgeändert werden. Verweigern

Bezüger von Invalidenrenten die ärztliche Untersuchung, kann der Stiftungsrat ihre Ansprüche für nichtig erklären.

8.5 Die jährliche volle Invalidenrente beträgt 60% des versicherten Lohns bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat.

8.6 Mit dem Anspruch auf Auszahlung einer Invalidenrente der Stiftung werden die Firma und der Invalidenrentner von der Beitragszahlung befreit. Die Beitragsbefreiung wird solange gewährt, wie die Invalidität besteht, längstens jedoch bis zum Erreichen des Schlusalters. Bei der Beitragsbefreiung erfolgt die Weiteröffnung des Sparkapitals aufgrund des letzten versicherten Lohns bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, mit den Spargutschriften nach der Beitragstabelle Standard im Anhang I sowie mit Zins und Zusatzzins. Dieses Sparkapital bildet die Bemessungsgrundlage für die Altersleistungen.

8.7 Bei Teilinvalidität wird das bei Eintritt der Invalidität vorhandene Sparkapital der Versicherten der Rentenberechtigung entsprechend aufgeteilt und die Beitragsbefreiung gemäss Ziffer 8.6 wird analog zur Rentenberechtigung gewährt. Das dem aktiven Teil entsprechende Sparkapital wird wie bei voll erwerbstätigen Versicherten weitergeöffnet.

8.8 Die einmal festgesetzte Rente und damit auch die Rentenberechtigung gemäss Ziffer 8.4 wird erhöht, herabgesetzt oder aufgehoben, wenn sich aufgrund einer IV-Revision der Invaliditätsgrad in der beruflichen Vorsorge um mindestens 5%-Punkte ändert.

## **9. Invaliden-Kinderrente**

9.1 Invalidenrentner haben für rentenberechtigte Kinder Anspruch auf Invaliden-Kinderrenten.

9.2 Die jährliche Invaliden-Kinderrente beträgt für jedes anspruchsberechtigte Kind 20% der ausbezahlten Invalidenrente.

9.3 Die Invaliden-Kinderrente wird vom gleichen Zeitpunkt an ausgerichtet wie die Invalidenrente. Der Rentenanspruch erlischt mit dem Tod des Kindes oder dem Ende der Rentenberechtigung.

## Hinterlassenenleistungen

### 10. Ehegattenrente, Abfindung

- 10.1 Der überlebende Ehegatte eines aktiven Versicherten oder eines Rentners hat Anspruch auf eine Ehegattenrente, sofern er Kinder aufgezogen oder das 45. Lebensjahr zurückgelegt hat. Erhalten noch nicht 45-jährige Ehegatten eine Invalidenrente der IV, kann ihnen der Stiftungsrat ebenfalls eine Ehegattenrente gewähren.
- 10.2 Erfüllt der überlebende Ehegatte keine der unter Ziffer 10.1 aufgeführten Voraussetzungen, so hat er Anspruch auf eine einmalige Abfindung in Höhe des fünffachen Jahresbetrags der Ehegattenrente.
- 10.3 Der Anspruch auf eine Ehegattenrente beginnt nach Ablauf der Alters- oder Invalidenrentenzahlung beziehungsweise nach Ablauf der Lohn-/Lohnfortzahlung. Er erlischt am Ende des Todesmonats oder mit einer erneuten Heirat, sofern der Ehegatte zu diesem Zeitpunkt das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Erlischt die Ehegattenrente wegen Heirat, so hat der Ehegatte Anspruch auf eine einmalige Abfindung in Höhe des dreifachen Jahresbetrags der Ehegattenrente.
- 10.4 Die Ehegattenrente beträgt beim Tod der Versicherten vor Erreichen des Schlussalters 60% der Invalidenrente, zahlbar, bis die verstorbene Person das Schlussalter erreicht hätte. Danach beträgt sie 60% der fiktiven Altersrente.

Für die Bestimmung der fiktiven Altersrente wird das Nettosparkapital (Sparkapital gemäss Ziffer 6.1 abzüglich persönlicher Einkäufe in die Stiftung mit Zins) der Verstorbenen aufgrund des zuletzt versicherten Lohns rechnerisch mit den Spargutschriften gemäss der im Anhang I angegebenen Beitragstabelle Standard mit Zins und Zusatzzins bis zum Schlussalter weitergeöffnet. Der Bezug der Ehegattenrente beim Tod eines Versicherten ist auch ganz in Kapitalform möglich. Eine entsprechende schriftliche Erklärung muss vor der ersten Rentenzahlung abgegeben werden. Der Kapitalbezug entspricht dem Barwert der Ehegattenrente. Der Barwert wird nach den versicherungstechnischen Grundsätzen der Stiftung ermittelt. Mit dem Bezug des einmaligen Kapitalbetrags sind alle reglementarischen Ansprüche abgegolten.

Beim Tod von Altersrentnern beträgt die Ehegattenrente 60% der laufenden Altersrente.

- 10.5 Der geschiedene Ehegatte ist dem Ehegatten gleichgestellt, wenn die Ehe mindestens zehn Jahre gedauert hat und dem geschiedenen Ehegatten im Scheidungsurteil eine Rente nach Art. 124e Abs. 1 ZGB oder Art. 126 Abs. 1 ZGB zugesprochen wurde. Der Anspruch ist jedoch auf den Minimalanspruch gemäss BVG beschränkt. Die Leistungen der Stiftung werden um jenen Betrag gekürzt, um den sie zusammen mit den Hinterlassenenleistungen der AHV den Anspruch aus dem Scheidungsurteil übersteigen. Hinterlassenenrenten der AHV werden dabei nur so weit angerechnet, als sie höher sind als ein eigener Anspruch auf eine Invalidenrente der IV oder eine Altersrente der AHV.

Geschiedene Ehegatten, denen vor dem 1. Januar 2017 eine Rente oder eine Kapitalabfindung für eine lebenslängliche Rente zugesprochen wurde, haben Anspruch auf Hinterlassenenleistungen nach dem bis 31. Dezember 2016 geltenden Recht.

- 10.6 Versicherte haben im Zeitpunkt des Altersrücktritts beziehungsweise beim Bezug der Altersrente die Möglichkeit, die anwartschaftliche Ehegattenrente zu erhöhen. Die Altersrente wird dadurch aufgrund der technischen Grundlagen der Stiftung lebenslänglich gekürzt. Die erhöhte Ehegattenrente darf nicht höher sein als die gekürzte Altersrente.

Diese Kürzung betrifft nur die Altersrente und wird auch beibehalten, wenn der Ehegatte vor dem Altersrentner stirbt.

## 11. Lebenspartnerrente, Abfindung

11.1 Lebte ein unverheirateter Versicherter mit einem unverheirateten, nicht verwandten Lebenspartner bis zu seinem Tod mindestens fünf Jahre nachweisbar ununterbrochen im gleichen Haushalt oder kam er für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder auf, so hat der Lebenspartner Anspruch auf die gleichen Leistungen wie ein Ehegatte.

Der Stiftungsrat kann einen Unkostenbeitrag für die Abklärungen erheben.

11.2 Lebenspartner von unverheirateten Altersrentnern haben nur Anspruch auf eine Lebenspartnerrente gemäss Ziffer 11.1, wenn die Partnerschaft bereits vor dem 60. Lebensjahr eingegangen wurde.

11.3 Die Bestimmungen von Ziffer 10.1, 10.3 und 10.4 gelten sinngemäss. Erfüllt der Lebenspartner die Voraussetzungen für eine Lebenspartnerrente gemäss Ziffer 11.1 nicht, dauerte die Lebenspartnerschaft jedoch mindestens fünf Jahre, wird eine Abfindung gemäss Ziffer 10.2 ausgerichtet. Es besteht kein Anspruch auf die Lebenspartnerrente, wenn die begünstigte Person bereits eine Ehegatten- oder Lebenspartnerrente einer anderen Vorsorgeeinrichtung bezieht.

11.4 Das Gesuch muss spätestens drei Monate nach dem Tod der versicherten Person eingereicht werden, andernfalls ist der Anspruch verwirkt.

## 12. Waisenrente

12.1 Beim Tod von Versicherten oder Rentnern haben die rentenberechtigten Kinder Anspruch auf eine Waisenrente.

12.2 Die jährliche Waisenrente beträgt für jedes anspruchsberechtigte Kind 20% der versicherten vollen Invalidenrente beziehungsweise 20% der ausbezahlten Altersrente. Ist ein Kind Vollwaise, wird die Waisenrente verdoppelt.

12.3 Der Anspruch auf eine Waisenrente beginnt nach Ablauf der Alters- oder Invalidenrentenzahlung beziehungsweise nach Ablauf der Lohn-/ Lohnfortzahlung. Der Rentenanspruch erlischt mit dem Tod der Waise oder dem Ende der Rentenberechtigung.

## 13. Todesfallkapital

13.1 Stirbt ein Versicherter, wird ein Todesfallkapital fällig. Anspruch darauf haben die Hinterbliebenen, unabhängig vom Erbrecht, nach folgender Rangordnung und in folgendem Umfang:

- a) Ehegatte und rentenberechtigte Kinder in vollem Umfang; bei deren Fehlen
- b) Lebenspartner (gemäss Ziffer 11.1) oder Personen, die vom verstorbenen Versicherten vor seinem Tod in erheblichem Mass unterstützt worden sind, in vollem Umfang; bei deren Fehlen
- c) übrige Kinder, Eltern oder Geschwister in vollem Umfang; bei deren Fehlen
- d) übrige gesetzliche Erben zur Hälfte, unter Ausschluss des Gemeinwesens

13.2 Die Versicherten können zuhandeder der Stiftung in einer schriftlichen Erklärung festlegen, welche Personen der bezugsberechtigten Gruppe zu welchen Teilen Anspruch auf das Todesfallkapital haben. Die schriftliche Erklärung muss zu Lebzeiten der Stiftung eingereicht werden. Liegt keine Erklärung vor, erfolgt die Aufteilung innerhalb der bezugsberechtigten Gruppe zu gleichen Teilen.

13.3 Die Höhe des Todesfallkapitals entspricht für aktive und invalide Versicherte beim Tod vor dem Altersrücktritt dem erworbenen Nettosparkapital (Sparkapital gemäss Ziffer 6.1 abzüglich persönlicher Einkäufe in die Stiftung gemäss Ziffer 22.5 mit Zins), vermindert um die Kosten zur Finanzierung der Hinterlassenenleistungen, im Minimum jedoch 100% des versicherten Lohns.

Nach dem Altersrücktritt, spätestens nach Erreichen des Schlussalters, entspricht das Todesfallkapital der zweifachen Jahresaltersrente, vermindert um die bereits bezogenen Altersrenten.

## Weitere Leistungen

### 14. Rente bei vorzeitigem Rücktritt aus betrieblichen Gründen

- 14.1 Auf Antrag der Firma richtet die Stiftung Versicherten, die aus betrieblichen Gründen aus der Firma ausscheiden, monatliche Renten aus. Die Höhe der Renten richtet sich nach einem für die Firma verbindlichen Plan.
- 14.2 Die Firma hat die Stiftung für deren Mehrleistung aufgrund versicherungstechnischer Berechnungen zu entschädigen.
- 14.3 Beim Erreichen beziehungsweise beim Tod vor Erreichen des Schlusalters erlöschen die Renten gemäss Ziffer 14.1 und an deren Stelle treten die reglementarischen Leistungen.

### 15. Vorsorgeausgleich bei Scheidung

- 15.1 Der Vorsorgeausgleich bei Scheidung richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen von ZGB, OR, BVG, FZG, ZPO, IPRG sowie den entsprechenden Verordnungsbestimmungen.
- 15.2 Muss im Rahmen einer Scheidung ein Anteil der Freizügigkeitsleistung des Versicherten zugunsten des geschiedenen Ehegatten übertragen werden, reduziert sich das Sparkapital des Versicherten entsprechend. Der zu übertragende Teil wird im Verhältnis des Sparkapitals nach Art. 15 BVG zum übrigen Vorsorgeguthaben belastet. Die Auszahlung des überobligatorischen Teils wird in dieser Reihenfolge ausbezahlt:
- a) Zusatzkonto
  - b) Alterskonto (überobligatorischer Teil)
- Es ist sinngemäss vorzugehen, wenn die Stiftung zugunsten des berechtigten geschiedenen Ehegatten einen Rentenanteil (allenfalls in Kapitalform) auszurichten hat.
- 15.3 Erhält ein Versicherter im Rahmen einer Scheidung eine Freizügigkeitsleistung oder einen Rentenanteil (allenfalls auch in Kapitalform), so wird dieser Betrag bei der Stiftung im Verhältnis, in dem sie in der Vorsorge des verpflichteten geschiedenen Ehegatten belastet wurde, dem obligatorischen und dem übrigen Sparkapital gutgeschrieben. Die Gutschrift des überobligatorischen Teils wird in dieser Reihenfolge gutgeschrieben:
- a) Alterskonto (überobligatorischer Teil)
  - b) Zusatzkonto

- 15.4 Wird infolge Scheidung eines temporären Invalidenrentners vor dem Schlusalter ein Anteil der Freizügigkeitsleistung zugunsten des geschiedenen Ehegatten übertragen, so führt dies zu einer Reduktion der Sparkapitalien gemäss Ziffer 15.2 und entsprechend tieferen Altersleistungen. Demgegenüber bleiben die im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens laufende Invalidenrente sowie allfällige (auch künftige) Invaliden-Kinderrenten unverändert.

Ist das bei Beginn der Invalidenrente erworbene Sparkapital reglementarisch in die Berechnung der Invalidenrente eingeflossen, so wird die Invalidenrente gemäss den versicherungstechnischen Grundlagen der Stiftung und im maximal möglichen Betrag gemäss Art. 19 Abs. 2 und 3 BVV 2 gekürzt (vorbehältlich der im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens bereits laufenden Invaliden-Kinderrenten).

Wird infolge Scheidung eines Invalidenrentners mit lebenslangem Anspruch auf Invalidenleistungen ein Anteil der Freizügigkeitsleistung zugunsten des geschiedenen Ehegatten übertragen, so führt dies zu einer Reduktion der Sparkapitalien gemäss Ziffer 15.2 und einer nach den versicherungstechnischen Grundlagen der Stiftung festgelegten Kürzung der Invalidenrente im maximal möglichen Betrag gemäss Art. 19 Abs. 2 und 3

BVV 2 (vorbehältlich der im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens laufenden Invaliden-Kinderrenten).

- 15.5 Wird infolge Scheidung eines Alters- oder Invalidenrentners nach dem Schlussalter ein Rentenanteil dem berechtigten geschiedenen Ehegatten zugesprochen, reduzieren sich die Rentenleistungen des Versicherten im entsprechenden Umfang. Der im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens laufende Anspruch auf Invaliden-Kinder- oder Alters-Kinderrente bleibt unverändert. Allfällige Ansprüche auf Hinterlassenenleistungen berechnen sich auf den nach dem Vorsorgeausgleich noch effektiv ausgerichteten Rentenleistungen, vorbehältlich einer Waisenrente, die eine vom Vorsorgeausgleich nicht berührte Kinderrente ablöst.

Der dem berechtigten geschiedenen Ehegatten zugesprochene Rentenanteil löst keine weiteren Leistungsansprüche gegenüber der Stiftung aus. Die jährlichen Rentenzahlungen zugunsten der Vorsorge des berechtigten geschiedenen Ehegatten werden mit der Hälfte des reglementarischen Zinssatzes verzinst. Die Stiftung des verpflichteten geschiedenen Ehegatten und der berechnete geschiedene Ehegatte können anstelle der Rentenübertragung eine Überweisung in Kapitalform vereinbaren. Wechselt der rentenberechtigte geschiedene Ehegatte die Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung, so hat er die rentenpflichtige Stiftung bis spätestens 15. November des betreffenden Jahres darüber zu informieren.

- 15.6 Hat der rentenberechtigte geschiedene Ehegatte Anspruch auf eine volle Invalidenrente oder hat er das Mindestalter für eine vorzeitige Pensionierung erreicht, so kann er die Auszahlung der lebenslangen Rente verlangen. Hat er das Schlussalter erreicht, so wird ihm die lebenslange Rente ausgerichtet. Er kann deren Überweisung in seine Vorsorgeeinrichtung verlangen, wenn er sich nach deren Reglement noch einkaufen kann.
- 15.7 Tritt während des Scheidungsverfahrens der Vorsorgefall ein oder erreicht ein Invalidenrentner das Schlussalter, so kürzt die Stiftung den zu übertragenden Teil der Austrittsleistung und die Rente um den gemäss Art. 19g FZV maximal möglichen Betrag.
- 15.8 Der aktive Versicherte kann sich im Rahmen der übertragenen Freizügigkeitsleistung bei der Stiftung wieder einkaufen. Die wieder einbezahlten Beträge werden im gleichen Verhältnis wie bei der Belastung gemäss Ziffer 15.3 zugeordnet.

## 16. Freizügigkeitsleistung

- 16.1 Versicherte, welche die Stiftung verlassen, bevor ein Vorsorgefall eintritt, haben Anspruch auf eine Freizügigkeitsleistung.
- 16.2 Die Höhe der Freizügigkeitsleistung wird nach dem Beitragsprimat berechnet. Sie entspricht dem vorhandenen Sparkapital. Der austretende Versicherte hat ausser im Fall einer Teilliquidation keinen Anspruch auf weitere Mittel der Stiftung.
- 16.3 Muss die Stiftung Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen erbringen, nachdem sie die Freizügigkeitsleistung überwiesen hat, so ist ihr die Freizügigkeitsleistung soweit zurückzuerstatten, als diese zur Finanzierung der Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen nötig ist. Unterbleibt die Rückerstattung, so kürzt die Stiftung ihre Leistungen nach ihren versicherungstechnischen Grundsätzen.
- 16.4 Die Freizügigkeitsleistung wird der Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers überwiesen oder beim Fehlen einer solchen zur Errichtung eines Freizügigkeitskontos oder einer Freizügigkeitspolice verwendet.

Ohne entsprechende Mitteilung wird sie sechs Monate nach dem Austrittsdatum der Auffangeinrichtung überwiesen.

16.5 Die austretenden Versicherten können die Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung verlangen, wenn:

- a) sie die Schweiz und das Fürstentum Liechtenstein endgültig verlassen. Davon ausgenommen ist der obligatorische Anteil der Austrittsleistung, sofern sich der Austretende in einem EU oder EFTA-Land niederlässt und dort einer gesetzlichen Versicherung gegen Alter, Tod und Invalidität unterstellt ist. In diesem Fall muss der obligatorische Anteil zur Bestellung eines Freizügigkeitskontos oder einer Freizügigkeitspolice in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein verwendet werden.
- b) sie eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnehmen und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr unterstehen oder
- c) die Austrittsleistung weniger als ihr Jahresbeitrag beträgt

Bei Verheirateten ist die Barauszahlung nur zulässig, wenn der Ehegatte schriftlich und amtlich beglaubigt zustimmt.

16.6 Die Stiftung erstellt zuhanden der austretenden Person eine Austrittsabrechnung, aus der die Berechnung der Austrittsleistung, der Mindestbetrag nach Art. 17 FZG, das Altersguthaben nach Art. 15 BVG sowie die notwendigen Angaben nach Art. 2 FZV ersichtlich sind. Gleichzeitig informiert die Stiftung die austretende Person, wie sie den Vorsorgeschutz auch nach Austritt beibehalten kann.

16.7 Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Freizügigkeitsgesetzes.



## Allgemeine Bestimmungen über die Leistungen

### 17. Auszahlung der Leistungen

17.1 Die Renten werden in monatlichen, vorschüssigen Teilbeträgen ausgerichtet; ausgenommen sind die Renten der berechtigten geschiedenen Ehegatten aus Vorsorgeausgleich an deren Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung: Diese werden einmal jährlich, bis zum 15. Dezember des betreffenden Jahres, übertragen.

Für denjenigen Monat, in dem der Rentenanspruch erlischt, wird die volle Rente ausbezahlt. Beim Tod von Alters- oder Invalidenrentnern erlischt der Anspruch auf die Rente erst zwei Monate nach dem Todesmonat.

17.2 Beträgt zum Zeitpunkt des Rentenbezugs die jährliche Rente oder die Summe der jährlichen Renten weniger als 10% der minimalen AHV-Rente, wird anstelle der Rente(n) eine nach versicherungstechnischen Regeln berechnete Kapitalabfindung ausbezahlt.

17.3 Kapitalleistungen werden 30 Tage nach Eintritt des Vorsorgefalls fällig, frühestens 30 Tage nach Kenntnis der anspruchsberechtigten Person und der Zahladresse und bei einer Vernachlässigung der Unterhaltspflicht nach Ablauf der Frist gemäss Art. 40 Abs. 6 BVG. Zudem schuldet die Stiftung solange keinen Zins auf der Kapitalleistung, als die geforderte Zustimmung des Ehegatten nicht vorliegt.

17.4 Schuldet die Stiftung einen Verzugszins auf den Vorsorgeleistungen, entspricht dieser dem BVG-Mindestzinssatz.

### 18. Wohneigentumsförderung

18.1 Versicherte können ihr Sparkapital im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für Wohneigentum für den eigenen Bedarf einsetzen.

18.2 Der Stiftungsrat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen.

### 19. Anpassung der Renten an die Teuerung

19.1 Hinterlassenen- und Invalidenrenten gemäss BVG werden nach den gesetzlichen Vorschriften und Anordnungen des Bundesrats der Preisentwicklung angepasst.

19.2 Der Stiftungsrat entscheidet jährlich nach Massgabe der finanziellen Möglichkeiten der Stiftung, ob und in welchem Umfang die Renten verbessert werden können. Zu diesem Zweck werden die Mittel des Fonds zugunsten der Rentner (Ziffer 23.4 b) eingesetzt.

### 20. Sicherung der Leistungen, Überversicherung und Leistungskürzungen

20.1 Der Leistungsanspruch kann vor Fälligkeit weder verpfändet noch abgetreten werden.

20.2 Die Stiftung kürzt die Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen, soweit sie zusammen mit den anrechenbaren Leistungen 90% des mutmasslich entgangenen Einkommens übersteigen. Waren Invalidenleistungen der Stiftung vor Erreichen des Schlussalters gekürzt, weil sie mit Leistungen der obligatorischen Unfallversicherung, der Militärversicherung oder vergleichbarer ausländischer Leistungen zusammentrafen, so erbringt die Stiftung ihre Leistungen nach Erreichen des Schlussalters grundsätzlich weiterhin in gleichem Umfang. Sie beachtet Art. 24a BVV 2. Im Fall einer Weiterversicherung des bisherigen versicherten Verdiensts gemäss Ziffer 5.5 ist der tatsächlich erzielte Lohn für die Bezifferung des mutmasslich entgangenen Einkommens massgebend.

20.3 Als anrechenbare Leistungen gelten alle Leistungen, die im Zeitpunkt der Kürzungsfrage zur Auszahlung kommen, insbesondere:

- Leistungen der AHV und IV, mit Ausnahme von Hilflosenentschädigungen, Abfindungen und ähnlichen Leistungen
- Leistungen in und ausländischer Sozialversicherungen
- Leistungen der Unfall und Militärversicherung
- Leistungen der Krankentaggeldversicherung
- Leistungen der Stiftung und anderer Vorsorgeeinrichtungen
- ein im Rahmen eines Vorsorgeausgleichs bei Scheidung dem geschiedenen Ehegatten zugesprochener Rentenanteil

Bezügern von Invalidenleistungen wird überdies das weiterhin erzielte oder zumutbarerweise noch erzielbare Erwerbs- oder Ersatzeinkommen angerechnet, mit Ausnahme des Zusatzeinkommens, das während der Teilnahme an Massnahmen zur Wiedereingliederung nach Art. 8a IVG erzielt wird.

20.4 Einmalige Abfindungen beziehungsweise Kapitalzahlungen werden in versicherungstechnisch gleichwertige Renten umgewandelt.

20.5 Die Einkünfte der Witwe/des Witwers oder der überlebenden eingetragenen Partnerin/des überlebenden eingetragenen Partners und der Waisen werden zusammengerechnet.

20.6 Soweit gemäss Art. 25 BVV 2 zulässig, werden Leistungskürzungen der Unfall- oder Militärversicherung nicht ausgeglichen.

20.7 Die Stiftung kann ihre Leistungen im entsprechenden Umfang kürzen, wenn die AHV/IV beziehungsweise die Unfall- oder Militärversicherung Leistungen kürzt, entzieht oder verweigert, weil die anspruchsberechtigte Person den Tod oder die Invalidität durch schweres Verschulden herbeigeführt hat oder sich einer Eingliederungsmassnahme widersetzt. Auch Leistungskürzungen bei Erreichen des Schlussalters nach Art. 20 Abs. 2ter und 2quater UVG und Art. 47 Abs. 1 MVG gleicht die Stiftung nicht aus.

20.8 Die Stiftung kann die Voraussetzungen und den Umfang einer Kürzung jederzeit überprüfen und ihre Leistungen anpassen, wenn sich die Verhältnisse wesentlich ändern. Der Versicherte ist verpflichtet, die Stiftung umgehend und unaufgefordert über Veränderungen, die Einfluss auf Bestand und Höhe des Leistungsanspruchs haben können, zu informieren und diese Veränderungen zu belegen.

20.9 Gegenüber einem Dritten, der für den Versicherungsfall haftet, tritt die Stiftung im Zeitpunkt des Ereignisses bis auf die Höhe der gesetzlichen Leistungen in die Ansprüche der versicherten Person, ihrer Hinterlassenen und weiterer Begünstigter nach Art. 20a BVG ein. Im Übrigen kann die Stiftung vom Versicherten beziehungsweise Anspruchsberechtigten verlangen, dass er ihr seine Forderungen gegen haftpflichtige Dritte bis zur Höhe ihrer Leistungspflicht abtritt. Erfolgt die verlangte Abtretung nicht, ist die Stiftung berechtigt, ihre Leistungen einzustellen.

20.10 Wird die Stiftung vorleistungspflichtig, so richtet sie die gesetzlichen Mindestleistungen aus.

# Finanzierung

## 21. Beitragspflicht

- 21.1 Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme in die Stiftung und dauert bis zur Pensionierung, bis zum Ausscheiden aus der Stiftung oder bis zum Tod des Versicherten.
- 21.2 Bei invaliden Versicherten vermindert sich die Beitragspflicht entsprechend der Rentenberechtigung.
- 21.3 Die Beiträge der Versicherten werden durch die Firma vom Lohn, von der Lohnfortzahlung oder vom Lohnersatz abgezogen und monatlich, zusammen mit den Beiträgen der Firma, der Stiftung überwiesen. Vorbehalten bleibt Ziffer 4.6 für die Beitragserhebung während der freiwilligen Weiterversicherung.
- 21.4 Freizügigkeitsleistungen aus früheren Vorsorgeverhältnissen müssen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen beim Eintritt in die Stiftung eingebracht werden.

## 22. Höhe der Beiträge

- 22.1 Die Versicherten leisten bis zum Ende des Jahres, in dem sie das 24. Lebensjahr zurücklegen, eine Risikoprämie von 1% des versicherten Lohns. Diese Risikoprämie wird beim Austritt nicht zurückerstattet.
- 22.2 Die Firma leistet bis zum Ende des Jahres, in dem die Versicherten das 24. Lebensjahr zurücklegen, eine Risikoprämie von 1,5% des versicherten Lohns. Diese Risikoprämie wird beim Austritt nicht zurückerstattet.
- 22.3 Ab 1. Januar des Jahres, in dem die Versicherten das 25. Lebensjahr vollenden, leisten sie einen Sparbeitrag gemäss einer der Beitragstabellen im Anhang I. Es stehen drei Beitragstabellen zur Auswahl: Standard, Standard plus und Standard minus. Die Versicherten können auf den 1. jedes Monats wählen, nach welcher Beitragstabelle sie zukünftig Beiträge leisten möchten. Ohne Entscheidung kommt die Beitragstabelle Standard zur Anwendung. Ein einmal gefällter Entscheidung gilt so lang, bis er von den Versicherten widerrufen wird.
- 22.4 Ab 1. Januar des Jahres, in dem die Versicherten das 25. Lebensjahr vollenden, leistet die Firma einen Beitrag gemäss den Beitragstabellen im Anhang I. Dieser Beitrag wird wie folgt verwendet:
- a) 2,7% für die Risikoleistungen
  - b) 1,5% für den flexiblen Altersrücktritt und für Pensionierungsverluste
  - c) verbleibender Teil zur Finanzierung der Spargutschriften

Beträgt die effektive Risikoprämie eines Kalenderjahres weniger als 2,7%, so wird die Differenz der Arbeitgeberbeitragsreserve zugewiesen. Der gesamte Arbeitgeberbeitrag entspricht jedoch in jedem Fall mindestens der Summe aller Arbeitnehmerbeiträge.

- 22.5 Es können im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften jederzeit Einlagen in die Stiftung gemacht werden, um die Altersleistungen zu erhöhen. Die Stiftung bestimmt die Einkaufslimite nach anerkannten Grundsätzen (siehe Einkaufstabelle im Anhang III).

Im Todesfall wird die Summe der persönlichen Einkäufe in die Stiftung mit Zins, abzüglich der Vorbezüge für Wohneigentum und Scheidungsauszahlungen (unter Berücksichtigung der Rückzahlung von Vorbezügen für Wohneigentum sowie Wiedereinkäufen im Fall von Ehescheidungen), an die Anspruchsberechtigten gemäss Ziffer 13.1 und 13.2 zusätzlich zum Todesfallkapital gemäss Ziffer 13.3 ausbezahlt.

Wurden Einkäufe getätigt, so dürfen die daraus resultierenden Leistungen innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform aus der Stiftung zurückgezogen werden. Wurden Vorbezüge für Wohneigentumsförderung getätigt, so dürfen freiwillige Einkäufe erst vorgenommen werden, wenn die Vorbezüge zurückbezahlt sind. Von der Begrenzung ausgenommen sind die Wiedereinkäufe im Fall von Ehescheidungen. Wurde die Rückzahlung des Vorbezugs für die Wohneigentumsförderung bis zum Erreichen des

Schlussalters nicht getätigt, sind freiwillige Einkäufe zugelassen, soweit sie zusammen mit den Vorbezügen die reglementarisch maximal zulässigen Vorsorgeansprüche nicht überschreiten.

22.6 Beim geplanten Rücktritt vor dem Schlussalter (siehe Ziffer 7.3) können die daraus resultierenden Leistungsreduktionen durch den Versicherten ausgekauft werden. Diese Einkäufe werden in einem separaten Zusatzkonto «vorzeitige Pensionierung» geführt. Die Stiftung bestimmt die Einkaufslimite für dieses Konto nach anerkannten Grundsätzen (siehe Einkaufstabelle im Anhang IV). Geht die versicherte Person nicht zum vorgesehenen Zeitpunkt in Pension, so darf die Altersleistung die Rente bei ordentlicher Pensionierung höchstens um 5% überschreiten. Der Auskauf muss als Rente bezogen werden; eine Kapitalleistung gemäss Ziffer 7.1 ist für dieses Kapital ausgeschlossen.

## 23. Vermögen, finanzielles Gleichgewicht und Separatfonds

23.1 Das Vermögen der Stiftung ist sorgfältig anzulegen. Der Stiftungsrat legt die Anlagestrategie fest. Die Zusammensetzung des Vermögens muss den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen. Für die Bestreitung der laufenden Ausgaben müssen genügend flüssige Mittel bereitgehalten werden.

23.2 Der Stiftungsrat lässt jährlich durch einen Experten für berufliche Vorsorge eine versicherungstechnische Bilanz der Stiftung nach den Grundsätzen des Kapitaldeckungsverfahrens für die geschlossene Kasse erstellen.

23.3 Weist die versicherungstechnische Bilanz eine Unterdeckung aus, welche die Sicherheit der reglementarischen Leistungen gefährdet, so trifft der Stiftungsrat die notwendigen Massnahmen. Insbesondere können unter Wahrung der zwingenden gesetzlichen Bestimmungen die Beiträge der Versicherten vorübergehend erhöht und die künftigen oder gegebenenfalls auch die erworbenen, laufenden sowie künftigen Leistungen angemessen herabgesetzt werden. Sind die Grundlagen der Versicherung infolge ausserordentlicher Verhältnisse wie Krieg, Epidemien, Verlust von Kassenvermögen usw. gefährdet, so kann der Stiftungsrat die erworbenen, laufenden und künftigen Leistungen vorsorglich herabsetzen.

Im Fall einer Unterdeckung kann die Stiftung die Auszahlung von Vorbezügen zwecks Wohneigentumsförderung ganz oder teilweise einschränken, wenn der Vorbezug der Rückzahlung von Hypothekendarlehen dient. Zudem kann der BVG-Mindestzinssatz bei der Berechnung des Mindestbetrags nach Art. 17 FZG gemäss Art. 6 Abs. 2 FZV reduziert werden.

23.4

- a) Die Stiftung führt einen Fonds zugunsten der Versicherten; gutgeschrieben werden Ertragsüberschüsse, die für Leistungsverbesserungen an die Versicherten vorgesehen sind, belastet werden Leistungsverbesserungen an die Versicherten.
- b) Die Stiftung führt einen Fonds zugunsten der Rentner; gutgeschrieben werden Ertragsüberschüsse, die für Leistungsverbesserungen an die Rentner vorgesehen sind, belastet werden Leistungsverbesserungen an die Rentner.
- c) Die Stiftung führt zudem versicherungstechnische Rückstellungen, die in einem entsprechenden Reglement abschliessend erläutert werden.

## 24. Begrenzung der Beitragspflicht der Firma

24.1 Gemäss Art. 65 und 66 BVG ist die Firma von Gesetzes wegen verpflichtet, den zur paritätischen Finanzierung der gesetzlichen Mindestleistungen erforderlichen Beitrag zu erbringen. Die Zusage darüber hinausgehender Beitragsleistungen kann von der Firma nach Anhören der Versichertenvertreter im Stiftungsrat und unter Einhaltung einer zwölfmonatigen Frist auf Beginn eines Kalenderjahres widerrufen werden, wenn sich die Firma durch die künftige Gesetzgebung, die künftige Rechtsprechung oder angesichts der Ertragslage dazu veranlasst sieht. Gegebenenfalls sind auch die Beiträge der Versicherten so weit zu reduzieren, als dies zur Erhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Beitragsparität erforderlich ist.

## Organisation und Verwaltung

### 25. Stiftungsrat

- 25.1 Der Stiftungsrat setzt sich aus mindestens vier Mitgliedern zusammen, wovon zwei von der Hitachi Energy Switzerland AG bezeichnet und zwei von den versicherten Mitarbeitenden aus ihrem Kreis gewählt werden.
- 25.2 Weitere Einzelheiten sind im Geschäftsreglement der Stiftung festgehalten.

### 26. Verwaltung der Stiftung

- 26.1 Der Stiftungsrat ernennt die Geschäftsführung der Stiftung.
- 26.2 Das Vermögen der Stiftung wird unter Beachtung der bundesrechtlichen Anlagevorschriften und nach anerkannten Grundsätzen verwaltet.
- 26.3 Die Tätigkeit der Stiftung wird von einer Revisionsstelle und einem Experten für berufliche Vorsorge geprüft.
- 26.4 Die zuständige Aufsichtsbehörde wacht darüber, dass die Stiftung die gesetzlichen Vorschriften einhält und das Vorsorgevermögen zweckgemäss verwendet.
- 26.5 Weitere Einzelheiten sind im Geschäftsreglement der Stiftung festgehalten.

### 27. Information und Meldepflicht

- 27.1 Die Jahresrechnung der Stiftung wird für alle Versicherten und Rentner publik gemacht. Die Versicherten erhalten jährlich einen Versicherungsausweis, aus dem die versicherten Leistungen und der Stand des Sparkapitals ersichtlich sind. Persönliche Daten werden den Versicherten auf Anfrage von der Verwaltung der Stiftung bekannt gegeben.
- 27.2 Die Versicherten beziehungsweise deren Hinterbliebene haben jederzeit wahrheitsgetreu Auskunft über die für die Versicherung massgebenden Verhältnisse zu erteilen und die zur Begründung von Leistungsansprüchen erforderlichen Unterlagen einzureichen.
- 27.3 Der Stiftungsrat behält sich vor, die Leistungen einzustellen oder zu Unrecht bezogene Leistungen zurückzufordern, wenn Versicherte beziehungsweise Rentner ihren Auskunftspflichten nicht nachkommen.
- 27.4 Falls Personen, welche der Stiftung von den Fachstellen der Inkassohilfe gemeldet wurden, Vorsorgeguthaben beziehen oder für selbstbewohntes Wohneigentum verpfänden bzw. verwerten wollen, informiert die Stiftung die Fachstelle umgehend. Im Freizügigkeitsfall wird eine Meldung der Fachstelle an die neue Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung weitergeleitet.

## Schlussbestimmungen

### 28. Rechtspflege

- 28.1 Streitigkeiten über die Anwendung oder die Auslegung dieses Reglements oder über Fragen, die durch dieses Reglement nicht ausdrücklich festgelegt sind, werden dem Stiftungsrat zur gütlichen Regelung vorgelegt.
- 28.2 Wird keine gütliche Regelung gefunden, so kann der Rechtsweg gemäss BVG eingeschlagen werden.

### 29. Lücken im Reglement

- 29.1 In Fällen, in denen dieses Reglement keine ausdrückliche Regelung enthält, ist der Stiftungsrat befugt, eine dem Sinn und Zweck der Stiftung entsprechende Regelung zu treffen.

### 30. Änderungen/vorherige Reglemente

- 30.1 Dieses Reglement kann im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und des Stiftungszwecks jederzeit vom Stiftungsrat geändert werden.
- 30.2 Für die anwartschaftlichen Todesfalleistungen (Todesfallkapital und Ehegattenrenten) der Alters- und Invalidenrentner gilt das im Zeitpunkt des Todes gültige Reglement.
- 30.3 Für die Überprüfung der Anspruchsberechtigung auf das Todesfallkapital gilt immer die Begünstigtenordnung des im Zeitpunkt des Todes gültigen Reglements.
- 30.4 Bei der Überversicherungsberechnung der Altersleistungen von Bezüglern einer temporären Invalidenrente gilt das im Zeitpunkt der Neuberechnung gültige Reglement.
- 30.5 Bei der Ablösung der Invaliden- respektive Ehegattenrente durch die Alters- respektive Alters-Ehegattenrente ist für die Ermittlung der neuen Leistung das zu diesem Zeitpunkt gültige Reglement massgebend.
- 30.6 Übergangsbestimmungen zur Rentenberechtigung

Für Invalidenrentner mit Geburtsjahr 1966 und älter, deren Rentenanspruch vor dem 1. Januar 2022 entstanden ist, richtet sich die Rentenberechtigung nach den bis am 31.12.2021 geltenden Bestimmungen der Stiftung.

Für Invalidenrentner mit Geburtsjahr 1967 und jünger, deren Rentenanspruch vor dem 1. Januar 2022 entstanden ist, bleibt die bisherige Rentenberechtigung bestehen, bis sich aufgrund einer IV-Revision der Invaliditätsgrad in der beruflichen Vorsorge um mindestens 5 %-Punkte ändert. Sollte die Anpassung der Rentenberechtigung jedoch bewirken, dass trotz Erhöhung des Invaliditätsgrads die Rentenberechtigung sinkt oder dass trotz Reduktion des Invaliditätsgrads die Rentenberechtigung steigt, bleibt die bisherige Rentenberechtigung weiterhin bestehen.

Für Invalidenrentner mit Geburtsjahr 1992 und jünger, deren Rentenanspruch vor dem 1. Januar 2022 entstanden ist, wird die Rentenberechtigung spätestens per 1. Januar 2032 gemäss Ziffer 8.4 bestimmt. Sollte die Rentenberechtigung dadurch sinken, bleibt die bisherige Rentenberechtigung so lange bestehen, bis sich aufgrund einer IV-Revision der Invaliditätsgrad in der beruflichen Vorsorge um mindestens 5 %-Punkte ändert.

### 31. Inkrafttreten

- 31.1 Dieses Reglement wurde vom Stiftungsrat an seiner Sitzung vom 23. September 2022 verabschiedet und tritt per 1. Januar 2023 in Kraft.

31.2 Das Reglement wird der zuständigen Aufsichtsbehörde und allen Versicherten zur Kenntnis gebracht.  
Künftige Änderungen im Vorsorgereglement sind der Aufsichtsbehörde und den Versicherten zur Kenntnis zu bringen.

Stiftungsrat  
Hitachi Group Pensionskasse

Baden, 23. September 2022

# Anhang I

## Beitragstabelle Standard

BVG-Alter	Spargutschriften in % des versicherten Lohns gemäss Ziffer 6.2	Beiträge in % des versicherten Lohns gemäss Ziffer 22.1 bis 22.4	
		Versicherte	Firma
18–24	0,0	1,00	1,50
25	7,8	3,90	8,10
26	8,2	4,10	8,30
27	8,7	4,35	8,55
28	9,2	4,60	8,80
29	9,6	4,80	9,00
30	10,1	5,05	9,25
31	10,5	5,25	9,45
32	11,0	5,50	9,70
33	11,3	5,65	9,85
34	11,7	5,85	10,05
35	12,1	6,05	10,25
36	12,4	6,20	10,40
37	12,8	6,40	10,60
38	13,2	6,60	10,80
39	13,5	6,75	10,95
40	13,9	6,95	11,15
41	14,3	7,15	11,35
42	14,6	7,30	11,50
43	15,0	7,50	11,70
44	15,4	7,70	11,90
45	15,7	7,85	12,05
46	16,1	8,05	12,25
47	16,5	8,25	12,45
48	16,8	8,40	12,60
49	17,2	8,60	12,80
50	17,6	8,80	13,00
51	17,9	8,95	13,15
52	18,3	9,15	13,35
53	18,8	9,40	13,60
54	19,2	9,60	13,80
55	19,7	9,85	14,05
56	20,1	10,05	14,25
57	20,6	10,30	14,50
58	21,0	10,50	14,70
59	21,0	10,50	14,70



<b>BVG-Alter</b>	<b>Spargutschriften in % des versicherten Lohns gemäss Ziffer 6.2</b>	<b>Beiträge in % des versicherten Lohns gemäss Ziffer 22.1 bis 22.4</b>	
		<b>Versicherte</b>	<b>Firma</b>
60	21,0	10,50	14,70
61	21,0	10,50	14,70
62	21,0	10,50	14,70
63	21,0	10,50	14,70
64	21,0	10,50	14,70
65	21,0	10,50	14,70
66	21,0	10,50	14,70
67	21,0	10,50	14,70
68	21,0	10,50	14,70
69	21,0	10,50	14,70
70	21,0	10,50	14,70

**Beitragstabelle Standard plus**

BVG-Alter	Spargutschriften in % des versicherten Lohns gemäss Ziffer 6.2	Beiträge in % des versicherten Lohns gemäss Ziffer 22.1 bis 22.4	
		Versicherte	Firma
18–24	0,0	1,00	1,50
25	12,0	8,10	8,10
26	12,4	8,30	8,30
27	12,9	8,55	8,55
28	13,4	8,80	8,80
29	13,8	9,00	9,00
30	14,3	9,25	9,25
31	14,7	9,45	9,45
32	15,2	9,70	9,70
33	15,5	9,85	9,85
34	15,9	10,05	10,05
35	16,3	10,25	10,25
36	16,6	10,40	10,40
37	17,0	10,60	10,60
38	17,4	10,80	10,80
39	17,7	10,95	10,95
40	18,1	11,15	11,15
41	18,5	11,35	11,35
42	18,8	11,50	11,50
43	19,2	11,70	11,70
44	19,6	11,90	11,90
45	19,9	12,05	12,05
46	20,3	12,25	12,25
47	20,7	12,45	12,45
48	21,0	12,60	12,60
49	21,4	12,80	12,80
50	21,8	13,00	13,00
51	22,1	13,15	13,15
52	22,5	13,35	13,35
53	23,0	13,60	13,60
54	23,4	13,80	13,80
55	23,9	14,05	14,05
56	24,3	14,25	14,25
57	24,8	14,50	14,50
58	25,2	14,70	14,70
59	25,2	14,70	14,70
60	25,2	14,70	14,70
61	25,2	14,70	14,70

<b>BVG-Alter</b>	<b>Spargutschriften in % des versicherten Lohns gemäss Ziffer 6.2</b>	<b>Beiträge in % des versicherten Lohns gemäss Ziffer 22.1 bis 22.4</b>	
		<b>Versicherte</b>	<b>Firma</b>
62	25,2	14,70	14,70
63	25,2	14,70	14,70
64	25,2	14,70	14,70
65	25,2	14,70	14,70
66	25,2	14,70	14,70
67	25,2	14,70	14,70
68	25,2	14,70	14,70
69	25,2	14,70	14,70
70	25,2	14,70	14,70

**Beitragstabelle Standard minus**

BVG-Alter	Spargutschriften in % des versicherten Lohns gemäss Ziffer 6.2	Beiträge in % des versicherten Lohns gemäss Ziffer 22.1 bis 22.4	
		Versicherte	Firma
18–24	0,0	1,00	1,50
25	7,0	3,10	8,10
26	7,0	2,90	8,30
27	7,0	2,65	8,55
28	7,0	2,40	8,80
29	7,0	2,20	9,00
30	7,0	1,95	9,25
31	7,0	1,75	9,45
32	7,0	1,50	9,70
33	7,0	1,35	9,85
34	7,0	1,15	10,05
35	10,0	3,95	10,25
36	10,0	3,80	10,40
37	10,0	3,60	10,60
38	10,0	3,40	10,80
39	10,0	3,25	10,95
40	10,0	3,05	11,15
41	10,0	2,85	11,35
42	10,0	2,70	11,50
43	10,0	2,50	11,70
44	10,0	2,30	11,90
45	15,0	7,15	12,05
46	15,0	6,95	12,25
47	15,0	6,75	12,45
48	15,0	6,60	12,60
49	15,0	6,40	12,80
50	15,0	6,20	13,00
51	15,0	6,05	13,15
52	15,0	5,85	13,35
53	15,0	5,60	13,60
54	15,0	5,40	13,80
55	18,0	8,15	14,05
56	18,0	7,95	14,25
57	18,0	7,70	14,50
58	18,0	7,50	14,70
59	18,0	7,50	14,70
60	18,0	7,50	14,70
61	18,0	7,50	14,70

<b>BVG-Alter</b>	<b>Spargutschriften in % des versicherten Lohns gemäss Ziffer 6.2</b>	<b>Beiträge in % des versicherten Lohns gemäss Ziffer 22.1 bis 22.4</b>	
		<b>Versicherte</b>	<b>Firma</b>
62	18,0	7,50	14,70
63	18,0	7,50	14,70
64	18,0	7,50	14,70
65	18,0	7,50	14,70
66	18,0	7,50	14,70
67	18,0	7,50	14,70
68	18,0	7,50	14,70
69	18,0	7,50	14,70
70	18,0	7,50	14,70

## Anhang II

### Umwandlungssatz

Die Umwandlungssätze werden aufgrund des effektiven Alters bei der Pensionierung auf Monate genau interpoliert.

<b>Alter</b>	<b>Umwandlungssatz in %</b>
58	4,40
59	4,50
60	4,60
61	4,70
62	4,80
63	4,95
64	5,10
65	5,25
66	5,40
67	5,55
68	5,75
69	5,95
70	6,15

## Anhang III

### Einkaufstabelle

Die Einkaufstabelle dient der Bestimmung des maximalen Sparkapitals in % des versicherten Lohns gemäss Ziffer 22.5. Die aufgeführten Werte entsprechen dem maximalen Sparkapital per Jahresende im jeweiligen BVG-Alter. Unterjährige Werte fallen entsprechend tiefer aus. Das effektive Einkaufspotenzial berechnet sich aus dem maximalen Sparkapital gemäss Einkaufstabelle abzüglich des effektiv vorhandenen Sparkapitals.

<b>BVG-Alter</b>	<b>Maximales Sparkapital in % des versicherten Lohns</b>
25	12,0
26	24,6
27	37,8
28	51,8
29	66,4
30	81,7
31	97,6
32	114,3
33	131,5
34	149,4
35	167,9
36	187,0
37	206,8
38	227,3
39	248,4
40	270,3
41	292,8
42	316,0
43	340,0
44	364,7
45	390,0
46	416,2
47	443,1
48	470,8
49	499,2
50	528,5
51	558,5
52	589,4
53	621,3
54	654,0
55	687,7
56	722,3
57	757,4

<b>BVG-Alter</b>	<b>Maximales Sparkapital in % des versicherten Lohns</b>
58	794,5
59	831,6
60	869,3
61	907,5
62	946,4
63	985,7
64	1025,7
65	1058,6



## Anhang IV

### Einkaufstabelle «vorzeitige Pensionierung»

Die vorzeitige Pensionierung ist frühestens ab Alter 58 möglich. Eine vorzeitige Pensionierung hat eine Leistungskürzung gegenüber der ordentlichen Pensionierung zur Folge. Diese Leistungslücke kann mit Einzahlungen teilweise oder vollständig reduziert werden (Ziffer 22.6). Die auszugleichende Lücke entspricht dabei der Differenz zwischen der Altersrente im Schlussalter und derjenigen im jeweiligen vorgezogenen Rücktrittsalter. Diese Differenz bildet die Grundlage zur Ermittlung des Finanzierungsbedarfs.

<b>Einkauf «vorzeitige Pensionierung» in % des versicherten Lohns</b>							
<b>BVG-Alter</b>	<b>58</b>	<b>59</b>	<b>60</b>	<b>61</b>	<b>62</b>	<b>63</b>	<b>64</b>
24	259,8	219,8	181,5	144,7	109,4	69,7	32,0
25	264,3	223,7	184,6	147,3	111,3	70,9	32,6
26	269,0	227,6	187,9	149,8	113,2	72,1	33,1
27	273,7	231,6	191,2	152,5	115,2	73,4	33,7
28	278,5	235,6	194,5	155,1	117,2	74,7	34,3
29	283,3	239,7	197,9	157,8	119,3	76,0	34,9
30	288,3	243,9	201,4	160,6	121,4	77,3	35,5
31	293,3	248,2	204,9	163,4	123,5	78,7	36,1
32	298,5	252,5	208,5	166,3	125,6	80,0	36,8
33	303,7	257,0	212,1	169,2	127,8	81,4	37,4
34	309,0	261,5	215,9	172,1	130,1	82,9	38,1
35	314,4	266,0	219,6	175,1	132,4	84,3	38,7
36	319,9	270,7	223,5	178,2	134,7	85,8	39,4
37	325,5	275,4	227,4	181,3	137,0	87,3	40,1
38	331,2	280,3	231,4	184,5	139,4	88,8	40,8
39	337,0	285,2	235,4	187,7	141,9	90,4	41,5
40	342,9	290,1	239,5	191,0	144,4	92,0	42,2
41	348,9	295,2	243,7	194,4	146,9	93,6	43,0
42	355,0	300,4	248,0	197,8	149,5	95,2	43,7
43	361,2	305,6	252,3	201,2	152,1	96,9	44,5
44	367,6	311,0	256,7	204,7	154,7	98,6	45,3
45	374,0	316,4	261,2	208,3	157,4	100,3	46,1
46	380,5	322,0	265,8	212,0	160,2	102,1	46,9
47	387,2	327,6	270,5	215,7	163,0	103,8	47,7
48	394,0	333,3	275,2	219,5	165,8	105,7	48,5
49	400,9	339,2	280,0	223,3	168,8	107,5	49,4
50	407,9	345,1	284,9	227,2	171,7	109,4	50,2
51	415,0	351,2	289,9	231,2	174,7	111,3	51,1
52	422,3	357,3	295,0	235,2	177,8	113,2	52,0
53	429,7	363,6	300,1	239,3	180,9	115,2	52,9
54	437,2	369,9	305,4	243,5	184,0	117,2	53,8

<b>Einkauf «vorzeitige Pensionierung» in % des versicherten Lohns</b>							
<b>BVG-Alter</b>	<b>58</b>	<b>59</b>	<b>60</b>	<b>61</b>	<b>62</b>	<b>63</b>	<b>64</b>
55	444,8	376,4	310,7	247,8	187,3	119,3	54,8
56	452,6	383,0	316,2	252,1	190,5	121,4	55,7
57	460,5	389,7	321,7	256,5	193,9	123,5	56,7
58	468,6	396,5	327,3	261,0	197,3	125,7	57,7
59		403,4	333,1	265,6	200,7	127,9	58,7
60			338,9	270,2	204,2	130,1	59,7
61				275,0	207,8	132,4	60,8
62					211,4	134,7	61,9
63						137,1	62,9
64							64,0

**Hitachi Group Pensionskasse**  
c/o Avadis Vorsorge AG  
Zollstrasse 42  
Postfach  
8005 Zürich  
Tel. 058 585 82 87  
E-Mail [hitachi@avadis.ch](mailto:hitachi@avadis.ch)